

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen,

sowie

Inserate und litterarische Anzeigen.

Konkurrenz-Ausschreibung.

Gemäß bundesrätlichem Beschlusse soll zur Beschaffung von Entwürfen für ein in **Lausanne** zu erstellendes **Postgebäude** unter den schweizerischen und den in der Schweiz niedergelassenen Architekten ein **Wettbewerb** veranstaltet werden, zuzufolgedessen hiermit zur Beteiligung an demselben eingeladen wird.

Über alles weitere giebt das Programm, welches von der Direktion der eidgenössischen Bauten in Bern gratis zu beziehen ist, die notwendige Auskunft.

Bern, den 22. September 1894.

Schweiz. Departement des Innern.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Die **Steinhauerarbeiten** für das **Postgebäude** in **Zürich** werden hiermit zur Konkurrenz ausgeschrieben. Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind im Bureau des bauleitenden Architekten, Herrn Schmid-Kerez, Bahnhofstraße 14, in Zürich, zur Einsicht aufgelegt.

Übernahmsofferten sind verschlossen und unter der Aufschrift „Angebot für Postgebäude Zürich“ der unterzeichneten Verwaltung bis und mit dem **28. September** nächsthin franko einzureichen.

Bern, den 15. September 1894.

Die Direktion der eidg. Bauten.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Paketträger in Lausanne.
 - 2) Posthalter und Briefträger in Rossinière (Waadt).
- } Anmeldung bis zum 9. Oktober 1894 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 3) Postcommis in Neuenburg. Anmeldung bis zum 9. Oktober 1894 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
 - 4) Postcommis in Zürich. Anmeldung bis zum 9. Oktober 1894 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
 - 5) Zwei Briefträger in Pfäffikon (Schwyz). Anmeldung bis zum 9. Oktober 1894 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
 - 6) Ausläufer auf dem Telegraphenbureau Genf. Jahresgehalt Fr. 1200. Anmeldung bis zum 6. Oktober 1894 beim Chef des Telegraphenbureaus in Genf.
 - 7) Telegraphist und Telephonchef in Bex (Waadt). Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873 für den Telegraphendienst und Entschädigung für den Telephondienst gemäß Bundesratsbeschluß vom 21. Juli 1891. Anmeldung bis zum 6. Oktober 1894 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
 - 8) Telegraphist in Villars sur Ollon (Waadt). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 6. Oktober 1894 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.

- 1) Posthalter in Coppet (Waadt). Anmeldung bis zum 2. Oktober 1894 bei der Kreispostdirektion in Genf.
 - 2) Postcommis in Chaux-de-Fonds. Anmeldung bis zum 2. Oktober 1894 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
 - 3) Posthalter und Briefträger in Zunzgen (Baselland). Anmeldung bis zum 2. Oktober 1894 bei der Kreispostdirektion in Basel.
 - 4) Postablagehalter und Briefträger in Stilli (Aargau). Anmeldung bis zum 2. Oktober 1894 bei der Kreispostdirektion in Aarau.
 - 5) Postcommis in Zürich.
 - 6) Posthalter und Briefträger in Oberstammheim (Zürich).
- } Anmeldung bis zum 2. Oktober 1894 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 7) Packer und Bureaudiener in Locarno. Anmeldung bis zum 2. Oktober 1894 bei der Kreispostdirektion in Bellinzona.

- 8) Telegraphist in Trabschachen (Bern). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 29. September 1894 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
- 9) Telegraphist in Dübendorf (Zürich). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 29. September 1894 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
- 10) Telegraphist in Stammheim (Zürich). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 29. September 1894 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
- 11) Telegraphist in Semione (Tessin). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 29. September 1894 bei der Telegrapheninspektion in Bellinzona.

Anzeige.

Bei der Unterzeichneten ist erschienen und kann gegen Nachnahme oder Frankoeinsendung des Betrages in deutscher oder französischer Ausgabe bezogen werden:

Handbuch für die schweizerischen Civilstandsbeamten.

Herausgegeben vom schweiz. Departement des Innern.

Prels broschiert: Fr. 4. — Solid gebunden: Fr. 5.

Dieses unter Mitwirkung von Mitgliedern des Bundesgerichts ausgearbeitete Werk, welches auf 385 Oktavseiten die auf das Civilstandswesen bezüglichen gesetzgeberischen Erlasse, die zur Verwendung kommenden Formulare samt einer erschöpfenden Beispielsammlung, eine sorgfältige, die Gesetzgebung aller Kantone mitberücksichtigende Anleitung für die Führung der Civilstandsregister und endlich ein genaues alphabetisches Sachregister enthält, kommt einem längst gefühlten Bedürfnis entgegen und darf als vorzüglicher Ratgeber nicht nur den Civilstandsbeamten, sondern allen kantonalen Amtsstellen, den Advokatur- und Geschäfts-Bureaux aufs beste empfohlen werden.

Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Publikationsorgan

für das

Transport- und Tarifwesen

der

Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen

auf dem

Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

Beilage zum schweiz. Bundesblatt. — Preis bei Separatabonnement Fr. 1.

N^o 39.

Bern, den 26. September 1894.

III. Personen- und Gepäckverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

556. (^{89/94}) *Plakattarif der Schweiz. Nordostbahn für Lust- und Rundfahrtsbillete, vom 15. Mai 1894. Änderungen.*

Mit 10. Oktober 1894 wird das unter Nr. 378 im Publikationsorgan Nr. 27, vom 4. Juli 1894, genannte Rundfahrtsbillet Serie D 20 abgeändert in Lenzburg-Baden via Rapperswil und zurück von Baden-Oberstadt über Mellingen oder umgekehrt. Die Taxen dieses Rundfahrtsbillets reduzieren sich infolgedessen um 35 Cts. in II. und 25 Cts. in III. Klasse.

Gleichzeitig werden auch die Taxen des Rundfahrtsbillets E 37 um 25 Cts. in II. und 20 Cts. in III. Klasse reduziert.

Zürich, den 20. September 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

557. (^{89/94}) *Interner Tarif für die Regionalbahn Neuchâtel-Cor-tailod-Boudry, vom 1. Oktober 1893. Nachtrag I.*

Unter Bezugnahme auf die Einrückung im Publikationsorgan Nr. 29/94 bringen wir dem Publikum zur Kenntnis, daß ein Nachtrag I zum obgenannten Tarif mit dem 15. Oktober 1894 in Kraft treten wird; derselbe enthält neue Personentaxen unter Aufhebung der bisherigen.

Neuenburg, den 25. September 1894.

Direktion der Neuenburger Jarabahn.

558. (^{39/94}) *Personen- und Gepäcktarif N O B und Bötzenbergbahn — S O B, vom 1. Juni 1891. Ergänzung.*

Mit 10. Oktober 1894 treten für den Verkehr von Pfäffikon (Zürich) nach Pfäffikon (Schwyz) folgende Taxen in Kraft:

Einfache Fahrt.			Hin- und Rückfahrt.			Gepäck pro 100 kg. Fr.
I.	II.	III.	I.	II.	III.	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
3. 30	2. 40	1. 70	5. 15	3. 65	2. 65	1. 60

Die Gültigkeitsdauer beträgt einen Tag für die Bilette einfacher Fahrt und zwei Tage für die Hin- und Rückfahrtsbilette.

Zürich, den 22. September 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

559. (^{39/94}) *Provisorischer Tarif für die Beförderung von Personen und Gepäck im Verkehr der Stationen der Linie Zürich-Stadelhofen — Rapperswil unter sich und mit Nordostbahnstationen via Rapperswil, vom 15. März 1894. Neuauflage.*

Auf den 1. Oktober 1894, den Zeitpunkt der Eröffnung der Strecke Zürich (Hauptbahnhof) — Zürich-Stadelhofen, tritt für den Personen-, Gepäck- und Expreßgutverkehr der Stationen der rechtsufrigen Zürichseebahn unter sich, sowie mit den übrigen Nordostbahnstationen ein neuer Tarif in Kraft, durch welchen der obige Tarif aufgehoben und ersetzt wird.

Zürich, den 24. September 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

B. Verkehr mit dem Auslande.

560. (^{39/94}) *Personen- und Gepäcktarif Elsaß-Lothringen — Schweiz, vom 1. Januar 1890. Änderung.*

Mit 1. Dezember 1894 treten im Verkehr Interlaken — Metz, Mülhausen und Straßburg neue Personen- und Gepäcktaxen in Kraft. Soweit Erhöhungen eintreten (I. Klasse) bleiben die bisherigen Taxen noch bis 31. Dezember 1894 in Kraft.

Basel, den 25. September 1894.

Direktorium der Schweiz. Centralbahn.

IV. Güterverkehr.

A. Schweizerischer Verkehr.

561. ^(89/94) *Interner Gütertarif V S B, T B und W R B, vom 1. Januar 1890. Nachtrag III.*

Zum Tarif für den internen Verkehr der Vereinigten Schweizerbahnen, einschließlich der Toggenburgerbahn und Wald-Rüti-Bahn, vom 1. Januar 1890, tritt mit 1. Oktober 1894, bezw. mit dem Tage der Eröffnung der Strecke Zürich-Stadelhofen-Zürich Hauptbahnhof, ein Nachtrag III in Kraft, enthaltend *Änderungen* und *Ergänzungen* zum Haupttarif.

St. Gallen, den 25. September 1894.

Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen.

562. ^(89/94) *Gütertarif N O B — V S B, vom 1. November 1888. Nachtrag VII.*

Mit dem Tage der Eröffnung des durchgehenden Betriebs der rechtsufrigen Zürichseebahn (voraussichtlich 1. Oktober 1894) tritt zum Gütertarif N O B — V S B, vom 1. November 1888, ein Nachtrag VII in Kraft. Derselbe enthält Distanzen und Taxen für die Stationen der rechtsufrigen Zürichseebahn, ferner neue Bemerkungen zum Haupttarif, neue Taxen zwischen Rapperswil bis Kaltbrunn-Benken und den Stationen Rothkreuz, Gisikon, Ebikon und Luzern, sowie einige weitere Tax- und Distanzänderungen.

Exemplare des Nachtrages können bei den beteiligten Verwaltungen zum Preise von 1 Fr. per Stück bezogen werden.

Zürich, den 18. September 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

563. ^(89/94) *Provisorischer Gütertarif rechtsufrige Zürichseestationen — Gotthardbahn. Verlängerung der Gültigkeitsdauer.*

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung unter Ziffer 99 des Publikationsorgans Nr. 8, vom 21. Februar 1894, bringen wir zur Kenntnis, daß der provisorische Tarif für den direkten Güterverkehr zwischen den Stationen Zürich-Tiefenbrunnen bis Feldbach-Hombrechtikon einerseits und denjenigen der Gotthardbahn andererseits, gültig vom Tage der Betriebseröffnung der Linie Zürich-Stadelhofen—Rapperswil an, auch nach Eröffnung des durchgehenden Betriebs der rechtsufrigen Zürichseebahn noch bis auf weitere Anzeige in Kraft verbleibt.

Zürich, den 22. September 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

564. (89/94) *Gütertarif S C B — N O B, V S B und R H B.*

Mit dem Tage der Eröffnung des durchgehenden Betriebs der rechtsufrigen Zürichseebahn (1. Oktober 1894) tritt für den direkten Güterverkehr zwischen den Stationen der Schweiz. Centralbahn einerseits und denjenigen der Schweiz. Nordostbahn, der Vereinigten Schweizerbahnen (einschließlich der Toggenburger- und Wald-Rüti-Bahn) und der Rorschach-Heiden-Bergbahn anderseits ein neuer Tarif in Kraft.

Durch denselben werden aufgehoben und ersetzt:

- a. die im Gütertarif N O B und V S B — S C B und E B (Heft I), vom 1. Januar 1885, und in dessen Nachträgen I—VIII enthaltenen Distanzen und Taxen für den Verkehr N O B und V S B — S C B;
- b. der Ausnahmetarif für Cement in Säcken oder Fässern ab Luterbach nach Stationen der N O B und V S B, vom 1. September 1890.

Exemplare des neuen Tarifs können bei unserem Gütertarifbureau und durch die beteiligten Stationen zum Preise von Fr. 2 bezogen werden.

Zürich, den 22. September 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

565. (89/94) *Gütertarif N O B und V S B — S C B und E B, vom 1. Januar 1885. Teilweise Verlängerung der Gültigkeitsdauer.*

Unter Bezugnahme auf die im Publikationsorgan Nr. 19, vom 9. Mai 1894, unter Ziffer 277, erlassene Bekanntmachung bringen wir zur Kenntnis, daß die im obgenannten Tarif enthaltenen Distanzen und Taxen für den Verkehr zwischen der Schweiz. Nordostbahn und den Vereinigten Schweizerbahnen (einschließlich Toggenburger- und Wald-Rüti-Bahn) einerseits und der Emmenthalbahn anderseits noch bis 14. Oktober in Kraft verbleiben.

Zürich, den 22. September 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

566. (89/94) *Neuer Gütertarif E B — N O B, V S B und R H B.*

Mit 15. Oktober 1894 tritt ein neuer Tarif für den direkten Güterverkehr zwischen den Stationen der E B einerseits und denjenigen der N O B, V S B und der R H B anderseits in Kraft. Durch denselben werden die im bisherigen Gütertarif N O B und V S B — S C B und E B, vom 1. Januar 1885, und in dessen Nachträgen enthaltenen Distanzen und Taxen für den Verkehr zwischen den Stationen der N O B und V S B einerseits und denjenigen der E B anderseits aufgehoben und ersetzt.

In dem neuen Tarif finden sich auch die neu eröffneten Stationen der rechtsufrigen Zürichseebahn, sowie diejenigen der Rorschach-Heiden-Bergbahn mit entsprechenden Distanzen und Taxen einbezogen.

Burgdorf, den 25. September 1894.

Direktion der Emmenthalbahn.

567. ^(89/94) *Ausnahmetarif Nr. 14 für den Transport von Düngemitteln, vom 1. Februar 1894. Ergänzung.*

Das Artikelverzeichnis des Ausnahmetarif Nr. 14 für Düngemittel, vom 1. Februar 1894, wird mit Gültigkeit vom 10. Oktober 1894 durch Aufnahme des Artikels „kalziniertes Düngesalz“ ergänzt.

St. Gallen, den 25. September 1894.

Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen,
als Präsidialverwaltung des schweiz. Eisenbahnverbandes.

568. ^(89/94) *Temporärer Exporttarif für Obst.*

Der letztes Jahr gültig gewesene temporäre Exporttarif für frisches Obst wird mit sofortiger Gültigkeit auch für das laufende Jahr in Wirksamkeit gesetzt.

Exemplare der neuen Auflage können bei den beteiligten Verwaltungen und auf den Stationen zum Preise von 20 Cts. per Exemplar bezogen werden.

St. Gallen, den 24. September 1894.

Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen,
als Präsidialverwaltung des schweiz. Eisenbahnverbandes.

B. Verkehr mit dem Auslande.

569. ^(89/94) *Heft 2 der österreichisch-ungarisch-schweizerischen Getreidetarife, vom 1. Oktober 1894. Berichtigungsblatt.*

Zu obgenanntem Tarif gelangt mit 15. Oktober 1894 ein Berichtigungsblatt zur Ausgabe, enthaltend berichtigte Frachtsätze für Mehltransporte ab einigen bei Budapest gelegenen Stationen der k. k. Südbahngesellschaft.

Zürich, den 22. September 1894.

Namens der Verbandsverwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

570. ^(89/94) *Anhang zum Teil III, Heft 2, der österreichisch-ungarisch-schweizerischen Gütertarife. Änderungen.*

Die in dem ab 1. September 1894 gültigen Anhang zum Heft 2 der österreichisch-ungarisch-schweizerischen Getreidetarife, vom 1. September 1893, enthaltenen Kursdifferenzen für die Stationen Batajnica, Beska, India, Karlócza, O Pazúa, Petervárád, Uj Pazúa und Zimony werden mit 10. Oktober 1894 aufgehoben.

Auf den gleichen Termin wird die Station O Buda-Filatorigat im genannten Anhang mit den Kursdifferenzen von 2 Cts., bezw. 1 Pf., aufgenommen.

Zürich, den 22. September 1894.

Namens der Verbandsverwaltungen:
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

571. (^{39/94}) *Bayerisch-schweizerisch-elsäßisch-südbadischer Gütertarif Teil II, vom 1. Juli 1891. Nachtrag II.*

Auf 1. Oktober 1894 wird ein Nachtrag II zum bayerisch-schweizerisch-elsäßisch-südbadischen Gütertarif Teil II, vom 1. Juli 1891, ausgegeben. Derselbe enthält Ergänzungen und Berichtigungen des Haupttarifs und kann zum Preise von 25 Cts. bei den Stationen Basel, Schaffhausen, Singen und Konstanz, sowie bei unserem Tarifbureau bezogen werden.

Zürich, den 25. September 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

572. (^{39/94}) *Teil II, Heft 1, der württembergisch-schweizerischen Gütertarife, vom 1. Mai 1891. Ergänzung.*

Mit sofortiger Gültigkeit wird in das vorbezeichnete Tarifheft folgender neue Frachtsatz des Ausnahmetarifs Nr. 8 für Brennholz etc. aufgenommen:

Thiergarten-Sitterthal 70 Cts. pro 100 kg.

Zürich, den 19. September 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

573. (^{39/94}) *Teil II, Heft II G, der südwestdeutsch-schweizerischen Gütertarife, vom 1. August 1887. Nachtrag X.*

Transittarif für Getreide, Baumwolle etc. Mannheim etc. — Ostschweiz, vom 1. März 1887. Nachtrag III.

Mit 15. Oktober 1894 treten obgenannte Nachträge in Kraft, enthaltend Taxen für Petroleum ab Ludwigshafen nach Stationen der Nordostbahn und der Töbthalbahn, ferner Frachtsätze zwischen Ludwigshafen, Mannheim und Mannheim-Neckarvorstadt einerseits und Stationen der Sihlthalbahn anderseits.

Exemplare der Nachträge können vom 10. Oktober an bei unsern Stationen und dem Gütertarifbureau unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 25. September 1894.

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

574. (^{39/94}) *Gütertarif Genf transit, Verrières transit, Bouveret transit, Vallorbes transit und Locle transit — Central- und Westschweiz, vom 1. September 1891. Nachtrag III.*

Am 15. Oktober 1894 tritt zum obgenannten Gütertarif der Nachtrag III in Kraft.

Derselbe enthält nebst einigen Änderungen und Ergänzungen des Haupttarifes einen neuen *Ausnahmetarif Nr. 32 für vegetabilische Öle.*

Bern, den 25. September 1894.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

Rückvergütungen.

575. (^{89/94}) *Transporte von Musikdosen Yverdon — Basel transit (Hâvre und Boulogne).*

Die gemäß Position 8 des Publikationsorgans Nr. 1, vom 3. Januar 1894, gewährten ermäßigten Frachtsätze für Musikdosen von Yverdon nach Basel (per Hâvre und Boulogne) treten auf 31. Dezember 1894 außer Kraft.

Bern, den 18. September 1894.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

C. Transitverkehr.

576. (^{89/94}) *Anhang zum Teil III, Heft 2, der österreichisch-ungarisch-französischen Getreidetarife. Änderungen.*

Die im Anhang zum Heft 2 der österreichisch-ungarisch-französischen Getreidetarife, vom 1. September 1894, enthaltenen Kursdifferenzen für die Stationen Batajnica, Beska, India, Karlócza, O Pazúa, Petervárád, Uj Pazúa und Zimony werden mit 10. Oktober 1894 aufgehoben. Dagegen wird die Station O Buda-Filatorigat mit der Kursdifferenz von 20 Cts. pro Tonne in den Anhang aufgenommen.

Zürich, den 22. September 1894.

Namens der Verbandsverwaltungen:

Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergbiet.

577. (^{89/94}) *Badisch-bayerischer Gütertarif. Nachtrag IV.*

Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1894 wird zum badisch-bayerischen Gütertarif der Nachtrag IV ausgegeben. Durch denselben werden u. a. die badischen Stationen Hilpertsau und Weisenbach, sowie eine Anzahl bayerischer Staats- und Lokalbahnstationen in den direkten Verkehr einbezogen.

Der Nachtrag kann durch unser Gütertarifbureau unentgeltlich bezogen werden.

Karlsruhe, den 17. September 1894.

**Generaldirektion der
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

Mitteilungen des Eisenbahndepartements.

1. Genehmigung von Tarifen und Transportbedingungen.

Genehmigt am 13. September 1894:

Provisorische Personen- und Gepäcktaxen für den Verkehr der Stationen der rechtsufrigen Zürichseebahn unter sich, sowie für den Verkehr derselben mit den übrigen Nordostbahnstationen.

Genehmigt am 22. September 1894:

1. Nachtrag III zum Tarif für den direkten Güterverkehr zwischen Genf transit, Verrières transit, Bouveret transit, Vallorbes transit und Loche transit einerseits und den Stationen der Jura-Simplon-Bahn, der Bulle-Romont-Bahn, der Traversthalbahn, der Neuenburger Jurabahn, der Schweiz. Centralbahn, der Aarg. Südbahn, der Bodelibahn, der Thunerseebahn, der Langenthal-Huttwil-Bahn und der Schweiz. Seethalbahn anderseits, enthaltend in Hauptsache einen neuen Ausnahmetarif Nr. 32 für vegetabilische Öle, sowie verschiedene kleinere Ergänzungen und Änderungen.

2. Heft VI der Tarife für den direkten Güterverkehr der Emmenthalbahn im Verkehr mit der Schweiz. Nordostbahn, den Vereinigten Schweizerbahnen (einschließlich der Toggenburgerbahn und der Wald-Rütibahn), sowie der Rorschach-Heiden-Bergbahn.

3. Neuauflage des schweizerischen Ausnahmetarif Nr. 6 für den Transport in gewöhnlicher Fracht von Getreide, Hülsenfrüchten und Ölsaaten in Wagenladungen von 10 000 kg.

4. Wiedereinführung des temporären Exporttarifes für die Beförderung in gewöhnlicher Fracht von frischen Äpfeln und Birnen, unverpackt oder in Säcken verpackt, in Wagenladungen von 10 000 kg. ab schweizerischen Stationen nach Buchs transit, St. Margrethen transit, Rorschach transit, Romanshorn transit, Konstanz transit, Singen transit, Schaffhausen transit, Waldshut transit, Basel S C B transit, Basel bad. Bahnhof transit, Delle transit, Loche transit, Vallorbes transit, Genf transit und Bouveret transit mit Gültigkeit vom 24. September bis 31. Dezember 1894.

Genehmigt am 24. September 1894:

1. Neue Personen- und Gepäcktaxen für die Relationen Interlaken — Metz, Mülhausen und Straßburg.

2. Nachtrag III zum internen Gütertarif der Vereinigten Schweizerbahnen, enthaltend neue Bemerkungen zum Haupttarif, sowie verschiedene Tax- und Distanzänderungen, unter Vorbehalt.

Genehmigt am 25. September 1894:

1. Nachtrag I zum Tarif für die Beförderung von Reisenden, Gepäck und Gütern im internen Verkehr der Regionalbahn Neuchâtel-Cortailod-Boudry, enthaltend neue Personen- und Abonnementstaxen, unter Vorbehalt.

2. Nachtrag II zu Teil II des Tarifs für die direkte Güterbeförderung im bayerisch-schweizerisch-elsäzisch-südbadischen Verkehr zwischen Basel, Konstanz, Schaffhausen und Singen einerseits und Stationen der bayerischen Staatseisenbahnen anderseits, enthaltend verschiedene Änderungen und Ergänzungen.

3. Nachtrag X zum Heft II G, Teil II, der südwestdeutsch-schweizerischen Gütertarife (Verkehr Frankfurt a. M., Frankfurt a. M.-Sachsenhausen, Gustavsburg, Kastel, Ludwigshafen a. Rh., Mainz Centralbahnhof, Mannheim bad. B. und Mannheim-Neckarvorstadt — Schweiz. Nordostbahn [einschließlich Bötzbahn], Töbthalbahn und Sihlthalbahn).

4. Nachtrag III zum Transittarif für Getreide, Baumwolle etc. Mannheim, Ludwigshafen a. Rh., Frankfurt a. M., Frankfurt a. M.-Sachsenhausen, Kastel, Mainz und Gustavsburg — Schweiz. Nordostbahn (einschließlich Bötzbahn), Vereinigte Schweizerbahnen (einschließlich Toggenburgerbahn und Wald-Rüti-Bahn), Töbthalbahn und Sihlthalbahn.

5. Aufnahme des Artikels „kalziniertes Düngesalz“ in das Artikelverzeichnis des schweizerischen Ausnahmetarif Nr. 14 für den Transport von Düngemitteln, vom 1. Februar 1894.

2. Sonstige Mitteilungen.

1. Der schweizerische Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 18. September 1894, in Anwendung des Art. 6 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten vom 27. Juni 1890, beschlossen, es sei den Verwaltungen des Verbandes der schweizerischen Eisenbahnen betreffend die gegenseitige Benutzung der Güterwagen im direkten Verkehr zu gestatten:

1. Die Entladung von Obst, neuem Wein (Sausser), Kartoffeln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen in der Zeit vom 23. September bis Ende Oktober 1894 nötigenfalls auch an den Vormittagen der Sonntage vornehmen zu lassen.
2. Für die Abfuhr der mit Obst, neuem Wein (Sausser), Kartoffeln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen beladenen Wagen und für die Zufuhr von Leermaterial auf jeder Linie und in jeder Richtung, soweit ein wirkliches Bedürfnis vorhanden ist, je einen fakultativen Güterzug an diesen Sonntagen zur Ausführung zu bringen. Dabei hat es die Meinung, daß die Vorschriften des § 74 des Transportreglements der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen, vom 1. Januar 1894, von dieser Schlußnahme in keiner Weise berührt werden sollen, und daß eine Verkürzung der den Bahnangestellten gesetzlich zustehenden Freisonntage nicht eintreten dürfe.

2. Der schweizerische Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. September 1894 die Eröffnung des Betriebs der 5,4 km. langen elektrischen Straßenbahn Saconnex-Champel, Linie der allgemeinen schweizerischen Tramwaygesellschaft, auf den 22. September 1894 gestattet.

3. Das schweizerische Eisenbahndepartement hat der Abänderung der Namen der Centralbahnstationen „Thun Bahnhof“ in „Thun“ und „Thun See“ in „Scherzligen“, sowie desjenigen der Nordostbahnstation „Gisikon“ in „Gisikon-Root“ seine Zustimmung erteilt.



Konkurrenz- und Stellen -Ausschreibungen, sowie Inserate und litterarische Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1894
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1894
Date	
Data	
Seite	414-416
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 759

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.